



wattens

MARKTGEMEINDEAMT WATTENS
gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3
T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

KUNDMACHUNG

•

SachbearbeiterIn: Dr. Veronika Sepp-Zweckmair
Telefon: + 43 5224 5858 - 21
E-Mail: gemeinde@wattens.com
Zahl: D/17339/2023

Wattens, am 24.08.2023

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 11.05.2023 über die allgemeinen Bedingungen für die Benützung der nachfolgenden aufgelisteten Parkplätze

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.05.2023 beschlossen, auf folgenden Parkplätzen

- Privatparkplatz Schwimmbad – Gst 1400, 1401, 1358, 1357/2, 1135, .725
- Privatparkplatz Friedhof – Gst 803/1

die Abstellplätze gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Parkflächen liegen auf Teilen der o.a. Grundparzellen in der KG Volders bzw. KG Wattens.

Zur Ausweisung der entgeltpflichtigen Parkplätze bilden die im folgenden angeführten Übersichtspläne einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Entgeltpflichtige Parkplätze:

- P1 - Privatparkplatz „Schwimmbad“
- P2 - Privatparkplatz „Friedhof“

§ 1 ENTSTEHUNG DER ENTGELTPFLICHT

Als Parken gilt das Stehenlassen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5t , das nicht durch die Verkehrslage oder durch andere wichtige Umstände erzwungen ist, für die Dauer von mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung der Ladetätigkeit hinaus. Die Entgeltpflicht entsteht am Beginn des Parkens. Entgeltschuldner ist der Lenker des Kraftfahrzeuges.

§ 2 ENTGELT

Entgeltpflicht besteht täglich von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Es gelten die jeweils aktuellen Entgelttarife für die Parkplatzbenützung.

Die aktuellen Entgelttarife sind auf der Homepage der Marktgemeinde Wattens angeführt.

§ 3 ENTRICHTUNG DER ENTGELTPFLICHT

Die Entrichtung des Entgelts hat - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages oder über Bezahlung mittels Bankomat an einem dafür im Nahbereich aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen. Der über den Parkscheinautomat erhaltene Parkschein bezeichnet den Ausstellungstag und das Ende der Parkdauer. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen, damit die Überprüfung des geleisteten Entgeltes ohne großen Aufwand erfolgen kann. Die Überwachung der Bezahlung des Entgeltes erfolgt durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen.

§ 4 BEFREIUNG VON DER ENTGELTPFLICHT

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes besteht nicht für:

- a. Kraftfahrzeuge, die von Organen des Bundes, des Landes, der Gemeinde, einer gesetzlichen Interessensvertretung oder von Angehörigen der Tiroler Wasserwacht, Tiroler Bergwacht oder des Forst- und Jagdschutzpersonals für eine Dienstfahrt verwendet werden.

- b. Kraftfahrzeuge des Feuerwehr- und Rettungsdienstes, der Tiroler Bergwacht, der Wasserwacht, Pannenfahrzeuge der Kraftfahrverbände bei Einsatzfahrten.
- c. Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen, die sich über eine Berechtigungskarte, ausgestellt von der Marktgemeinde Wattens, ausweisen können. Diese ist an der Windschutzscheibe gut ersichtlich anzubringen.**
- d. Fahrzeuglenker mit Behindertenausweis mit entsprechender Behördenbestätigung für das Kraftfahrzeug.

§ 5

ZEITRAUM DER PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG

Die Parkraumbewirtschaftung gilt beim Privatparkplatz P1 (Schwimmbad) während der Schwimmbadsaison (von 1.5. jeden Jahres 00:00 bis 15.09. jeden Jahres 24:00 Uhr) und beim Parkplatz P2 (Friedhof) während des ganzen Jahres.

§ 6

AUSSTELLUNG DER BERECHTIGUNGSKARTE

Um die Ausstellung der Berechtigungskarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des Zulassungsscheines beim Marktgemeindeamt Wattens anzusuchen. Die Berechtigungskarte hat auf das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges zu lauten. Sie ist für das Kontrollorgan gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Berechtigungskarten werden für den P1 - Privatparkplatz „Schwimmbad“

gegen eine Gebühr ausgegeben für:

- Familien mit Hauptwohnsitz in Wattens, mindestens 1 Erwachsener und mindestens 1 Kind bis max. 12 Jahre
- Mitarbeiter des Haus Salurn
- Anwohner der Wohnanlage Karl-Stainer-Straße 33 bis 39

§ 7

BEGINN DER ENTGELTPFLICHT

Die Einhebung des Benützungsentgeltes beginnt mit der Anbringung der Tafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtig von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr“.

Auch bei der Gratisstunde muss ein Ticket gezogen werden.

Die Tafeln sind am Beginn der entgeltpflichtigen Parkplätze an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 8

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der Fahrzeuglenker vereinbart mit dem Abstellen des Fahrzeuges folgende Vertragsbedingungen mit der Marktgemeinde Wattens:

- Der Parkplatz wird als unbewachter Parkplatz geführt. Es wird keinerlei Haftung durch die Gemeinde übernommen.
- Gegenstand der Vereinbarung ist die mietweise Überlassung eines bestimmten Abstellplatzes auf den gegenständlichen Parkplätzen.
- Eine Verpflichtung zur Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges wird nicht übernommen.
- Der Inhaber des Fahrzeuges ist berechtigt, sein Kraftfahrzeug auf den Parkplätzen für die Dauer der Gültigkeit des Parkscheines abzustellen.
- Das Entgelt ist bei der Ankunft zu entrichten. Den Anweisungen des Betriebspersonales ist Folge zu leisten. Der Parkschein ist auf Verlangen vorzuzeigen bzw. an gut sichtbarer Stelle am Fahrzeug anzubringen.
- Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Falls der Lenker mit den Abstellbedingungen seines Fahrzeuges nicht einverstanden ist, hat dieser die bezeichneten Grundstücke sofort zu verlassen.

§ 9

EINHALTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Kontrollperson hat die Bedingungen zur Benützung der Parkplätze wöchentlich mehrmals zu überprüfen. Die Kontrollen sind über die Woche aufgeteilt, mehrmals durchzuführen. Die Anzahl der Kontrollen hat sich nach der Auslastung des

Parkplatzes zu richten. Die Kontrollperson ist berechtigt, Weisungen sowie Verfügungen zu erteilen, insbesondere bei Nichtbezahlung des Entgeltes.

§ 10 BESITZSTÖRUNG

Das unbefugte Abstellen von Kraftfahrzeugen, insbesondere ohne Entrichtung des tarifmäßigen Entgeltes, wird mit Besitzstörung verfolgt. **Innerhalb von 7 Tagen nach der Übertretung muss der auf dem Zahlschein angeführte Betrag auf das Konto der Gemeinde unter Angabe des dortigen Verwendungszwecks bezahlt werden.** Bei Nichtbezahlen wird eine Besitzstörungsklage eingebracht. Dieser Betrag beinhaltet das Parkentgelt und ein Bearbeitungsentgelt.

Die aktuellen Entgelttarife sind auf der Homepage der Marktgemeinde Wattens angeführt.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.05.2023 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
MMag. Lukas Schmied e.h.**

An
Amts-/Kundmachungstafel
angeschlagen am 24.08.2023
abzunehmen am 08.09.2023
abgenommen am2023

Verteiler:
Amtstafel,
Amtsleitung,
Gemeindepolizei,
Bauamt,
Finanzverwaltung.